

Ich beantrage, der Landesrat wolle beschliessen :

A). An die d.ö. Staatskanzlei ist folgende Zuschrift zu richten :

1). Der Vorarlberger Landesrat hat die Zuschrift der d.ö. Staatskanzlei vom 26. Juni 1919 empfangen, wonach die d.ö. Regierung Gewissheit darüber besitzt, dass der Völkerbund einem etwaigen Anschlusse Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland auch nach dem Friedensschlusse keine Schwierigkeiten bereiten wird, und wonach die Deutschösterreichische Regierung einer Absonderung nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der Schweiz oder mit Süddeutschland zustimmen und die Zustimmung der Nationalversammlung einholen wird.

2). Im Uebrigen muss der Landesrat folgendes feststellen:

a) Die provisorische Landesversammlung hat das Land Vorarlberg am 3. November 1918 als selbstständiges Land im Rahmen von Deutschösterreich erklärt ;

b) die provisorische Landesversammlung fasste am 15. März 1919 einhellig den Beschluss : "Die Erklärung vom 3. November 1918, in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbstständig erklärte , trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluss des Landes an ein grösseres Staatswesen . Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluss an ein anderes Staatswesen als an Deutschösterreich , so muss der Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet werden.

c) Die in die Nationalversammlung aus Vorarlberg gewählten Mitglieder haben dieser Sachlage durch eine entsprechende Erklärung beim Sammon Zutritte der Nationalversammlung Rechnung getragen.

- 2 -

Daraus folgt, dass der Landesrat als ausführendes Organ der provisorischen Landesversammlung und nunmehr des Landtages für den Landtag bzw. für das wahlberechtigte Volk die Entscheidung über seine Zugehörigkeit beanspruchen muss.

Soll der Landtag oder das Volk in die Lage kommen, seinerzeit die Entscheidung zu treffen, so müssen durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten die Grundlagen für eine Entscheidung geschaffen werden, und zwar entweder durch die d.ö. Regierung oder durch die Landesvertretung selbst.

d) Am 11. Mai hat das Vorarlberger Volk in einer über Beschluss der Landesversammlung nach vorheriger Vorständigung der d.ö. Regierung vorgenommenen Volksabstimmung mit überwältigender Mehrheit seinen Willen ausgesprochen, dass mit der schweizerischen Bundesregierung Verhandlungen über den Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz gepflogen werden. Von dieser Abstimmung wurde die d.ö. Regierung und der schweizerische Bundesrat in Kenntnis gesetzt. Die d.ö. Regierung hat dagegen keinen Einspruch erhoben, sondern vielmehr einen Vertreter Vorarlbergs als Mitglied der d.ö. Friedendelegation nach St. Germain berufen.

Wozu diese Berufung erfolgte, ist heute freilich nicht ersichtlich, da sich sowohl der bevollmächtigte Vertreter des Staates auf der Friedenskonferenz als auch nunmehr die Staatsregierung selbst auf den Standpunkt stellen, die Abtronnungsfrage soll auf der Friedenskonferenz nicht zur Sprache gebracht werden, weil dadurch die ohnehin schwierigen Verhandlungen noch mehr kompliziert würden.

Der Vorarlberger Landesrat hat, wie er der d.ö. Staatsregierung schon durch Mitteilung der Beschlüsse vom 14. Juni bekanntgab, die Meinung, dass das Entscheidungsrecht des Vorarlberger Volkes gefährdet sei, wenn die Anschlussfrage auf der Friedenskonferenz

- 3 -

nicht zur Sprache gebracht werde. Er kann auch nicht anerkennen, dass dadurch der Friedensschluss verzögert werden müsse. Die d.ö. Friedensdelegation steht selbst auf dem Standpunkte, dass die Friedenskonferenz einen grösseren Komplex von Fragen aus den eigentlichen Friedensverhandlungen ausscheiden und besonders unmittelbar anzuschliessenden Verhandlungen vorzubehalten habe, so insbesondere die Fragen der Auseinandersetzung zwischen den aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Teilstaaten. Es könnte daher auch vorläufig das Recht des Vorarlberger Volkes auf Ausscheidung grundsätzlich anerkannt und die Lösung der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen einer eigenen Kommission vorbehalten bleiben.

Der Vorarlberger Landesrat ersucht nochmals, die Staatsregierung wolle in diesem Sinne dem Willen des Vorarlberger Volkes Rechnung tragend die Anschlussfrage doch bei der Friedenskonferenz zur Sprache bringen.

3). Für die schweizerische Eidgenossenschaft ist die Kenntnis der Bedingungen, unter welchen Vorarlberg in die Eidgenossenschaft eintreten kann, keine Voraussetzung zur Einleitung von Verhandlungen. Die Bundesregierung hat nur den Wunsch, dass Deutsch-österreich, dem Vorarlberg provisorisch angeschlossen ist, grundsätzlich die Anschlussmöglichkeit Vorarlbergs an die Schweiz anerkenne.

Dann ist die Schweiz bereit, die nötigen sachlichen Untersuchungen zu pflegen.

4) Das Volk von Vorarlberg hat nicht, wie oft überwollend behauptet wird, die Meinung, es könne alle Schulden von sich abschütteln und dann unbelastet in die Eidgenossenschaft eintreten. Es weiss vielmehr, dass es einen gerechten Anteil der

erwachsenen und leider immer noch erwachsenden Staatschulden übernehmen muss.

Die Staatsregierung muss aber klar sein, dass sie an den Landesrat eine unmögliche Forderung stellt, wenn sie verlangt der Landesrat soll die Modalitäten mitteilen, unter denen sich der Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen soll. Die Festsetzung dieser Bedingungen ist, wie die Staatsregierung sehr wohl wissen muss, nur nach Vornahme umfangreicher Arbeiten möglich, für welche nur die Staatsämter die Unterlagen zu beschaffen vermögen. Das trifft bei Vorarlberg umsomehr zu, als es bisher mit Tirol zusammen ein gemeinsames Verwaltungsgebiet bildete. In dieser Richtung nahm die schweizerische Bundesregierung den richtigen Standpunkt ein, die nur verlangt, es müsse grundsätzlich der Anschlusswille und die Anschlussmöglichkeit gegeben sein, dann werden die Verhandlungen eingeleitet um die Möglichkeit der praktischen Durchführung zu ermitteln und die Bedingungen festzusetzen, worauf dann erst durch Volksabstimmung die endliche Entscheidung fallen würde.

- B) Dem schweizerischen Bundesrat ist folgende Mitteilung zu machen :
Die d.ö. Staatsregierung will die Frage des Selbstbestimmungsrechtes für Vorarlberg derzeit auf der Friedenskonferenz nicht anhängig machen, um die Friedensverhandlungen nicht zu komplizieren. Sie will Gewissheit darüber besitzen, dass der Völkerbund dem Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz bei Zustimmung Deutschösterreichs auch nach dem Friedensschlusse keine Schwierigkeiten bereiten werde. Sie steht ferner auf dem Standpunkte, dass es zum Anschlusse der Zustimmung der d.ö. Nationalversammlung bedürfe.

Dem gegenüber hat der Vorarlberger Landesrat folgendes festgestellt :

a) die provisorische Landesversammlung hat das Land Vorarlberg am 3. November 1918 als selbstständiges Land im Rahmen von Deutschösterreich erklärt.

b) Die provisorische Landesversammlung fasste am 15. März 1919 einhellig den Beschluss: " die Erklärung vom 3. November 1918 , in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbstständig erklärte, trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluss an ein grösseres Staatswesen. Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluss an ein anderes Staatswesen als an Deutschösterreich , so muss der Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet werden."

c) Die in die Nationalversammlung aus Vorarlberg gewählten Mitglieder haben dieser Sachlage durch eine entsprechende Erklärung beim Zusammentritte der Nationalversammlung Rechnung getragen.

Daraus folgt, dass der Landesrat als ausführendes Organ der provisorischen Landesversammlung und nunmehr des Landtages für den Landtag bzw. für das wahlberechtigte Volk die Entscheidung über seine Zugehörigkeit beanspruchen muss.

Die d.ö. Staatsregierung hat den Landesrat ersucht, ihr die Modalitäten mitzuteilen, unter denen sich nach den Absichten des Landesrates der etwaige Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen sollte. Dabei soll insbesondere auf die finanziellen Fragen eingegangen werden.

Die Angabe dieser Modalitäten ist eine gemeinsame Angelegenheit Vorarlbergs und der schweizerischen Eidgenossenschaft, da die Bedingungen des Austrittes auf der einen Seite auch die Bedingungen des Eintrittes auf der andern Seite sind.

Der Vorarlberger Landesrat hat der d.ö. Staatsregierung vorläufig bekanntgegeben, dass das Land einen gerechten Anteil an den erwachsenen und leider immer noch erwachsenden Staatsschulden übernehmen wolle. Im Detail solche Bedingungen aufzustellen, ist der Landesrat ohne vorausgegangene Untersuchungen und Verhandlungen nicht in der Lage und er erlaubt sich, an die schweizerische Bundesregierung die Anfrage zu stellen, ob dieselbe in der Lage und geneigt ist, in die Erörterung dieser Bedingungen einzutreten.

C). Im Landtag ist folgender Antrag zu stellen :

1. Der Landtag stimmt den vom Landesrat am 5. Juni 1919 beschlossenen Zuschriften an die d.ö. Staatskanzlei und an die schweizerische Bundesregierung zu ;

2. der Landesrat wird beauftragt, die Volksrechte im Sinne der Beschlüsse der provisorischen Landesversammlung vom 3. November 1918 und vom 15. März 1919 und vom 25. April 1919 und der Volksabstimmung vom 11. Mai 1919 weiterhin zu wahren und zweckmässig zu verfolgen ;

3. der Landesrat wird beauftragt, alle Folgerungen aus dem provisorischen Anschlusse an Deutschösterreich in dem Sinne zu ziehen, dass er bei der Verwaltung des Landes dem Umstande voll Rechnung trägt, dass das Land derzeit als selbstständiges Land ein Teil von Deutschösterreich ist.